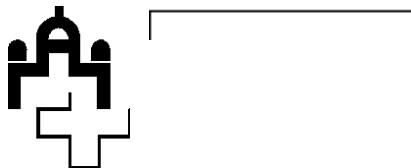


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



16.3103 n Mo. Nationalrat (Fraktion C). Beseitigung der Heiratsstrafe auch in der AHV

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Februar 2021

Die Kommission hat an ihren Sitzungen vom 29. Juni 2018 und vom 22. Februar 2021 die Motion geprüft, welche die Fraktion C am 16. März 2016 eingereicht und der Nationalrat am 7. März 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die Benachteiligungen von Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft gegenüber Nichtverheirateten in der AHV eliminiert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 2 Stimmen, die Motion abzulehnen.
 Eine Minderheit (Hegglin Peter, Ettlin Erich, Häberli-Koller) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Müller Damian

Im Namen der Kommission
 Der Präsident:

Paul Rechsteiner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Mai 2016
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, welche Benachteiligungen von Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft gegenüber Nichtverheirateten in der AHV eliminiert.

1.2 Begründung

Die Initiative zur Abschaffung der Heiratsstrafe ist am Volksmehr knapp gescheitert. Wie erste Analysen zeigen, scheiterte die Initiative nicht am eigentlichen Inhalt der Initiative, der Beseitigung von Benachteiligungen bei Steuern und Sozialversicherungen aufgrund des Zivilstandes, sondern an der Ehe-Definition. Die Diskriminierung von Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft wird als stossend und ungerecht empfunden. Das gilt insbesondere für Rentnerpaare bei der AHV. Zwei Personen, die seit zwanzig Jahren zusammenleben, aber nicht verheiratet sind, bekommen bei der Pensionierung 4700 Schweizerfranken AHV-Rente monatlich. Sind die beiden Personen verheiratet oder leben in eingetragener Partnerschaft, bekommen sie höchstens 150 Prozent der Maximalrente, also 3525 Schweizerfranken monatlich. Diese Differenz von 1175 Schweizerfranken monatlich ist einfach nicht erklärbar. Gemäss Medienberichten gibt es Paare, welche sich im Alter scheiden lassen, um eine höhere AHV-Rente zu erhalten. Der Zivilstand darf aber den Wohlstand von Paaren nicht bestimmen.

Im Abstimmungskampf wurde verschiedentlich auf Privilegien von Ehepaaren hingewiesen, welche die Benachteiligungen aufwiegen sollen. Insbesondere der Hinweis auf Witwenrenten ist geradezu zynisch, weil der Vorteil erst nach dem Tod eines Partners eintritt. Ungleichbehandlungen sind daher gesamtheitlich aufzuzeigen sowie deren Behebung mit den gesellschaftspolitischen und finanziellen Folgen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 11. Mai 2016

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Volksinitiative "für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe" vom 23. Oktober 2013 in einer Gesamtanalyse dargelegt, dass Ehepaare nicht nur in der AHV und in der IV, sondern auch in anderen Sozialversicherungen - namentlich der beruflichen Vorsorge oder der Unfallversicherung - insgesamt besser geschützt und gegenüber nicht verheirateten Personen privilegiert behandelt werden.

Sollte die Plafonierung der Renten aufgehoben werden, müssten als Ausgleichsmassnahme deshalb auch Anpassungen bei den heutigen Begünstigungen für Ehepaare vorgenommen werden. Eine Aufhebung sämtlicher zivilstandsabhängiger Regelungen in der AHV und IV würde somit einen umfassenden Umbau der ersten Säule bedingen, der insgesamt Mehrausgaben zur Folge hätte. Zu beachten ist auch, dass sich eine Aufhebung der Rentenplafonierung je nach Einkommenshöhe unterschiedlich auswirken würde. Nur Personen mit tiefen Einkommen erreichen heute mit ihren Renten die Plafonierungsgrenze nicht. Eine Aufhebung der Rentenplafonierung würde daher Ehepaaren mit mittleren und hohen Einkommen Verbesserungen bringen und vorwiegend Ehepaare begünstigen, die zusammen mit den Renten aus der zweiten Säule bereits heute vorsorgemässig gutgestellt sind. Ehepaare mit Einkommen unterhalb des Maximalrentenbereichs für Ehepaare würden hingegen keine Leistungsverbesserungen erhalten. Es müsste daher im Rahmen dieses umfassenden Umbaus auch verhindert werden, dass diese Ehepaare und andere AHV-Versicherte



mit geringen Einkommen mittels höheren AHV-Beiträgen oder Steuererhöhungen solche Leistungsverbesserungen für die bessergestellten Ehepaare finanzieren müssen.

Die Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 (BBI 2015 1) vom 19. November 2014 befindet sich gegenwärtig im Zweitrat. Im Rahmen der Behandlung wurden und werden Aspekte erläutert, welche von der Motion thematisiert werden. Der Bundesrat erachtet es deshalb nicht als zielführend, parallel dazu eine neue Vorlage auszuarbeiten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 7. März 2018 mit 102 zu 88 Stimmen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission befasste sich ein erstes Mal an ihrer Sitzung vom 29. Juni 2018 mit der Motion und beschloss, deren Prüfung aufzuschieben. Sie tat dies angesichts der Tatsache, dass der Bundesrat kurz vorher mitgeteilt hatte, die bisherigen Angaben zur Anzahl der von der Heiratsstrafe betroffenen Ehepaare seien grob falsch, worauf eine Abstimmungsbeschwerde zur Abstimmung über die Volksinitiative «für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» eingereicht und die Beratung der Vorlage «Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung; [18.034](#))» sistiert wurden.

Die Kommission griff das Anliegen der Motion im Rahmen ihrer Beratungen über die Reform AHV21 ([19.050](#)) wieder auf, die der Bundesrat dem Parlament am 28. August 2019 vorgelegt hatte. Sie beantragt ihrem Rat, den Plafond für die Renten von Ehepaaren von 150 auf 155 Prozent anzuheben. Die Renten werden damit in einem Ausmass erhöht, das für die AHV im Jahr 2030 Mehrausgaben von 650 Millionen Franken bedeuten wird. Weitergehende Verbesserungen für Ehepaare erachtet die Mehrheit der Kommission angesichts der finanziellen Auswirkungen auf die AHV als nicht opportun.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, die Motion anzunehmen, da die Reform AHV21 noch nicht beschlossen sei und das Anliegen der Motion somit noch nicht als aufgenommen betrachtet werden könne.